

fürstlichen Macht und seine Dienstmänner in ihrem weltlichen Reichtume und in ihrer irdischen Pracht glänzen sähe, wenn auch nicht wirklich, so doch sein Sinn von dem stillen Kloster, das er aufgesucht hatte, sich allzuleicht abwenden würde. Deshalb kann treffend von ihm gesagt werden, was im Buche der Weisheit von solchen niedergeschrieben ist: In einem kurzen Leben hat er viele Zeiten erfüllt. Er wurde hinweggenommen, damit nicht die Sünde seinen Geist verderben sollte. Angenehm war Gott sein Leben; deshalb hat er ihn erlöst aus den Ungerechtigkeiten dieser Welt.

Und er starb am 5. Februar (1157) im 59. Lebensjahre. Und er wurde begraben vom Erzbischofe Wichmann in der Mitte der Kirche, in der zu seiner rechten Seite seine Gemahlin und nach dieser an derselben Seite seine Schwester Mechthild, die Mutter des Erzbischofs, dessen Sterbetag der 21. Januar ist, begraben wurden. Der Leichenfeier wohnte bei Walo, Bischof von Havelberg, und Markgraf Albert und Hermann, der Sohn desselben, und alle seine Söhne außer Markgraf Otto und viele andere. Weil er sein Kreuz getragen hatte und Christus nachgefolgt war, war er ohne Zweifel ein Jünger des Herrn. Deshalb wird nach Verdienst seine Seele in der ewigen Ruhe zu wohnen gewürdigt werden, wie Gott selbst es versprochen hat, da er dieses sprach: Amen, Amen, sage ich euch, ihr, die ihr alles verlassen habt und mir nachgefolgt seid, ihr werdet hundertfach empfangen und das ewige Leben besitzen.“

3. Heinrich der Erlauchte und Freiberg (1255).

Man nimmt an, daß die Gründung der Bergstadt Freiberg unter die Regierung des Markgrafen Ottos des Reichen fällt; mit großer Wahrscheinlichkeit kann die Zeit zwischen 1185 und 1190 als Gründungszeit angesehen werden. Die Entstehung Freibergs ist auf die Entdeckung der Silbererzlagertstätten, der Name Freiberg auf die bei der Gründung verliehenen Bergbaufreiheiten zurückzuführen.

Heinrich dem Erlauchten verdankt Freiberg namentlich viele Begünstigungen und Gerechtigkeiten. Von ihm rührt die nachstehende, aus dem Lateinischen übersezte Urkunde her, in welcher die Rechte der Stadt Freiberg und der Bergleute bestätigt und die gesamte Gerichtsbarkeit in der Stadt und auf den Gebirgen dem Vogte, dem Räte, das sind die sogenannten Vierundzwanzig, und den Bürgern von Freiberg übertragen werden:

„Heinrich, von Gottes Gnaden Markgraf zu Meissen u. s. w. allen, die dieses Schriftstück sehen werden, Heil und alles Gute.

Da Wir die Rechte Unserer Stadt und der Bergleute in Freiberg lieber erweitern, als auf irgend eine Weise verringern, und deshalb Uns